



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0205 vom 11.08.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2021	vorberatend
Stadtrat	07.10.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup stellt auf der Grundlage des § 116a GO NRW fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2019 und zum Stichtag 31.12.2020 vorliegen. Stattdessen ist ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

Sachdarstellung:

Die Stadt Ochtrup hat zum 01.01.2009 ihr Rechnungswesen auf die Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt. Hiermit verbunden war die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses auf der Grundlage des § 116 GO NRW. Eine Befreiungsregelung von dieser Verpflichtung existierte bis zum 01.01.2019 nicht.

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§ 2 NKFEFG NRW) haben die Gemeinden den ersten Gesamtabschluss spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 aufzustellen. Mit den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFWG NRW) wurde zum 01.01.2019 die Neuregelung des § 116a GO NRW eingefügt. Die Regelung fand erstmals Anwendung auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Gesamtabschluss.

Danach ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Für die Stadt Ochtrup im Verhältnis zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen, also die Stadtwerke Ochtrup und die Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH, ergeben sich die Daten für die vom Gesetzgeber aufgestellten Merkmale für die Stichtage 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019 aus der folgenden Tabelle:

Ziffer 1	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Bilanzsumme < 1.500.000.000 €	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Stadt Ochtrup	148.696.332,82 €	150.805.635,20 €	157.830.374,86 €
Stadtwerke Ochtrup	61.102.431,48 €	64.619.393,44 €	71.348.165,92 €
Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH - OST	0,00 €	0,00 €	441.631,00 €
Summe	209.798.764,30 €	215.425.028,64 €	229.620.171,78 €
Ziffer 2			
Ordentliche Erträge < 50 v.H. der Erträge der Gemeinde	nicht erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt
Stadt Ochtrup	39.616.054,12 €	41.972.473,23 €	42.258.022,14 €
davon 50 v.H.	19.808.027,06 €	20.986.236,62 €	21.129.011,07 €
Stadtwerke Ochtrup	24.205.631,99 €	23.777.409,77 €	25.876.887,01 €
Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH - OST	0,00 €	0,00 €	10.397,56 €
Summe	24.205.631,99 €	23.777.409,77 €	25.887.284,57 €
entspricht	61,10%	56,65%	61,26%
Ziffer 3			
Bilanzsumme < 50 v.H. der Bilanzsumme der Gemeinde	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Stadt Ochtrup	148.696.332,82 €	150.805.635,20 €	157.830.374,86 €
davon 50 v.H.	74.348.166,41 €	75.402.817,60 €	78.915.187,43 €
Stadtwerke Ochtrup	61.102.431,48 €	64.619.393,44 €	71.348.165,92 €
Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH - OST	0,00 €	0,00 €	441.631,00 €
Summe	61.102.431,48 €	64.619.393,44 €	71.789.796,92 €
entspricht	41,09%	42,85%	45,49%

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass auf die Ochtrup Verhältnisse bezogen zwei der drei vom Gesetzgeber aufgestellten Merkmale erfüllt werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in den Folgejahren sich daran etwas ändern könnte.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden. Obschon diese Frist für das Jahr 2019 verstrichen ist, hat der Kreis Steinfurt keine negativen Konsequenzen signalisiert. Sofern von der Befreiungsregelung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, in dem folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Form enthalten sein müssen:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Hierzu wurde durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ein verbindliches Muster für den Beteiligungsbericht erarbeitet.

Die Gesamtabschlüsse der Jahre 2010 bis 2017 wurden inzwischen erstellt und der Gesamtabschluss für das Jahr 2018 ist in Arbeit. Es ist geplant, diese und die Beteiligungsberichte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 13.12.2021 und in der Sitzung des Rates am 16.12.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:
Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung

Unmittelbar keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Durch die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses fallen die jährlichen Aufwendungen für die Erstellung des Gesamtabchlusses durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in weg.

Im Auftrage:

Frenkert